

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 2 (1895)

**Heft:** 18

  

**Artikel:** Verhältnis des Lehrers zum Schüler ausserhalb der Schule  
[Fortsetzung]

**Autor:** J.Br.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-532469>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Verhältnis des Lehrers zum Schüler außerhalb der Schule.

(Von J. Br., Lehrer in Zug.)

(Fortsetzung.)

Der Lehrer steht aber dem Schüler gegenüber noch in einem andern Verhältnisse. Er ist ihm nicht nur ein Stellvertreter der Eltern und ein väterlicher Freund, sondern er ist ihm als Staatsangestellter

### II. ein strenger Vorgesetzter und Richter.

Der Staat, der für die Erziehung und Bildung der Jugend sorgt und wacht, hat in seinen Schulgesetzen genaue Vorschriften erlassen, welche das Verhältnis des Lehrers zum Schüler nicht nur in, sondern auch außerhalb der Schule vorzeichnen.

Da jeder Kanton, wie jeder Staat überhaupt, seine eigenen Gesetze hat, so will ich nicht zu weit ausholen, sondern mich an das halten, was das engere Vaterland, unser Heimatkanton Zug in dieser Hinsicht von uns verlangt.

Unser kant. Schulgesetz vom 24. Oktober 1850, freilich jetzt teilweise revidiert durch den Kantonsratsbeschluss vom 7. September 1882, lautet:

§ 1. Die Erziehung und Bildung der Jugend ist Aufgabe der Eltern, der Kantons- und Gemeindebehörden, in Verbindung mit der Kirche.

§ 2. Ihr Ziel ist, die Jugend im Sinn und Geist der katholischen Kirche zu sittlich-religiösen Menschen, sowie zu guten und verständigen Bürgern heranzuziehen und sie für ihren Lebensberuf gehörig vorzubereiten. —

§ 52. Der unmittelbare Vorsteher der Schule ist der Lehrer. Um seine Pflicht als solcher zu erfüllen, soll er die Kinder durch Wort und Beispiel zu einem christlichen, religiösen, wohlanständigen Betragen anleiten und die Ausführung derselben in und außer der Schule, namentlich in der Kirche, überwachen zc.

Noch bestimmtere Vorschriften enthalten die Disziplinar-Verordnungen der einzelnen Gemeinden. So enthält diejenige der Gemeinde Baar vom 6. Februar 1884 in den §§ 11 bis 24 genaue Vorschriften über das Verhalten der Schüler außerhalb der Schule. § 24 sagt alsdann:

„Das Lehrpersonal wacht über die Vollziehung und Einhaltung dieser Vorschriften und zieht Fehlende zur Ahndung und Strafe. Der Bedell hat die bezüglichen Weisungen der Lehrerschaft und der Schulvorsteher zu vollziehen; besonders ist er angewiesen, die Übertretungen der §§ 21, 22 und 23 durch persönliches Nachsehen ausfindig zu machen und den betr. Lehrern und Lehrerinnen anzuzeigen.“

Die Disziplinar-Verordnung für die Schulen der Gemeinde Cham vom 6. Februar 1892 enthält „zur Unterstützung der Lehrerschaft in ihrer erzie-

herischen Thätigkeit, besonders in Handhabung der Disziplin unter der Schuljugend, Vorschriften: 1. über das Verhalten der Schuljugend während und unmittelbar vor und nach der Schulzeit. 2. über das Verhalten der Schuljugend außer der Schulzeit.“ —

Älter, aber noch teilweise in Kraft stehend ist die Schulverordnung der Stadt Zug vom Jahre 1851. In 14 Paragraphen werden den Schülern Vorschriften erteilt a. über das Betragen auf dem Kirchwege und in der Kirche; b. über das Betragen auf dem Schulhause und c. über das öffentliche Betragen. § 14 der stadtzugerischen Verordnung lautet: „Sämtliche Herren Lehrer werden auf die Handhabung obiger Anordnungen genau halten und Fehlbare ohne Nachsicht streng strafen, je nach Maßgabe des Falles.“

Da nun der Lehrer auch ein Angestellter des Staates und der Gemeinde ist, so hat er die Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beachten und zu befolgen.

Ohne Gesetze kann die Schule nicht bestehen; denn die Schule ist ein Reich im Kleinen. Ihr Fortgang und Bestand, ja ihre ganze Wohlfahrt beruht auf der Grundlage des Gesetzes. Der Schüler muß bei seinem ersten Tritt in die Schule fühlen, daß er auf gesetzlichem Boden steht, und die Heiligkeit des Gesetzes ahnen. Zwar steht das Kind schon vor dem Eintritt in die Schule unter einem Gesetze. Der elterliche Wille ist ihm Gesetz, und es hat gelernt, sich diesem Gesetze zu unterwerfen. Was in jedem andern Falle als unerträgliche Willkür erscheinen würde, verliert diesen Charakter in der Liebe zwischen Eltern und Kindern. Die Schule hat darauf hinzuwirken, daß dieses subjektive Gesetz Objektivität erlangt, um jeden Schein der Willkür zu vermeiden und durch seine allgemeine Gültigkeit das Rechts- und Pflichtbewußtsein des Kindes zu wecken und zu befestigen. Das Schulleben bildet in dieser Hinsicht den Übergang vom häuslichen ins öffentliche Leben. Der Lehrer erscheint dem Kinde gegenüber weder bloß als Vater, noch bloß als Vorgesetzter, sondern als beides zugleich. Die Schulgesetze tragen daher auch diesen doppelten Charakter. Zum Teil haben sie ihren Grund in dem Willen des Lehrers. Daher hat der Lehrer sorgfältig zu beachten, daß sein Wille nicht als Willkür oder augenblickliche Laune erscheine, sondern der Ausdruck wohlwollender Überlegung sei. Nur wenn der Lehrer sich seinen Forderungen stets gleich bleibt, sich unparteiisch gegen seine Schüler benimmt und ihnen Achtung und die Überzeugung seines Wohlwollens erweckt, werden diese ihm freudig Gehorsam leisten, selbst dann, wo sein subjektiver Wille dem ihrigen gegenübertritt. In objektiver Geltung und Notwendigkeit dagegen tritt das Gesetz auf in den geschriebenen Schulverordnungen. Diese bilden daher die Grundlage des Bundes zwischen Lehrer und Schüler und sollen in dem Schüler das Bewußtsein wecken und erhalten, daß er in ein bestimmtes

gesetzliches Verhältnis zum Vaterlande getreten sei. Diese Gesetze müssen dem Gedächtnisse und Herzen der Schüler eingeprägt und mit großer Sorgfalt und Gerechtigkeit gehandhabt werden. Der Lehrer, der die Schulgesetze und Verordnungen mißachtet, mißkennt auch seinen Erzieherberuf.

Als ziemlich allgemein vorkommende Ausgelassenheit ist bekannt, daß die Schüler oft wie das losgelassene Vieh in die Schule und aus derselben gehen, lärmern, springen und vor dem Schulhause oder in der Nähe der Kirche ein Geschrei verführen, daß man fürchten möchte, von einer wilden Horde überfallen zu werden. Gegen solche Ausgelassenheit einzuschreiten ist vor allem Pflicht des Lehrers. Wenn derselbe gleich anfangs auf Ruhe und Ordnung in und vor dem Schulhause, auf Straßen und öffentlichen Plätzen dringt und konsequent auf deren Beachtung hält, so wird diese Ausgelassenheit schon weichen. Auf ausgelassene Kinder muß indes der Lehrer besonders achten, ihren Thätigkeitstrieb auf höhere und edlere Zwecke zu richten suchen und sie den Wert der Eingezogenheit und Sittsamkeit kennen lehren.

Gegen das bubenhafte Wesen, das sich auch bisweilen bei Mädchen geltend macht, gegen die freche und rohe Art, mit der sich bisweilen Knaben benehmen, sind die ernstesten Maßregeln anzuwenden; namentlich darf nicht geduldet werden, daß Knaben und Mädchen auf Gassen und Plätzen gemeinschaftlich spielen, oder gar gemeinschaftlich baden gehen; sondern man gewöhne sie an ein freundliches, bescheidenes Betragen und zartes, ehrfurchtsvolles Benehmen. Man gebe den Schülern Bücher in die Hand, deren Lektüre für sie ein Wegweiser zur Sittsamkeit ist, und wehre alle Schriften entgegengesetzter Art von ihnen ab.

Manches Vorurteil gegen die Schulpausen würde weichen, wenn die Überwachung und Regelung derselben weniger mangelhaft wäre. Während der Pause sollen die Schüler sich wohl freier bewegen, doch keinerlei Ausschreitungen schuldig machen dürfen. Es ist sehr wünschenswert, daß der Lehrer seine Erholung mit den Schülern teilt, sich freundlich in ihre Unterhaltungen und Spiele mischt und dieselben sogar öfters in Zug bringt. Doch soll beim Spiel kein Zwang herrschen. Der Lehrer hat dabei noch besonders zu beachten, daß sich während dieser Erholungszeit kein Schüler entfernt, und darf sich aber auch selbst nicht ohne Not entfernen; denn sobald die Kinder wissen, daß sie nicht überwacht werden, erlauben sie sich allerlei Ungezogenheiten.

Wie aus den verschiedenen Disziplinar-Verordnungen ersichtlich, genügt die Überwachung unmittelbar vor und nach der Schule nicht, sondern dieselbe wird auch während der übrigen Zeit gefordert. Würde das Elternhaus seiner Pflicht gehörig nachleben, so würde die Überwachung von Seite des Lehrers eine leichte sein. Da das tägliche Leben und Treiben der Schüler uns leider



das Gegenteil beweist, ist es für den Lehrer eine Pflicht, außerhalb der Schule auf die Schüler ein wachsames Auge zu haben und alle Ausschreitungen derselben streng zu ahnden und zu strafen. Er soll dabei die Klagen von Mitschülern oder anderer Leute mit Vorsicht aufnehmen und genau prüfen. Selbst der gewissenhafteste Lehrer wird verschiedenartigen Hindernissen begegnen. Er darf sich jedoch nie davor zurückschrecken lassen, sondern soll unverdrossen und streng auf die Beachtung der Schulvorschriften dringen.

Es giebt leider immer noch Familien, die sich um eine gute Erziehung ihrer Kinder nicht nur nichts kümmern, sondern die gesetzlichen Vorschriften mißachten und die Kinder unterstützen, gegen dieselben zu handeln. Es mag auch vorkommen, daß Kinder das Eigentum des Nächsten nur auf Geheiß ihrer Angehörigen beschädigen, oder daß Eltern in eitler Verblendung Kindern etwas gestatten, das ihnen von der Schule aus verboten ist.

Soll der Lehrer solche Fehler gleich bestrafen, wie solche, die aus eigenem Leichtsinne oder aus eigener Bosheit hervorgetreten sind? Nein! Ausschreitungen der Schüler, die auf Veranlassen oder mit Unterstützung von Eltern und Erwachsenen vorkommen, werden am richtigsten von den Behörden selbst gestraft.

Sobald nämlich ein Schüler auf Geheiß oder mit gewisser Guttheißung der Eltern etwas thun kann, das ihm sonst untersagt ist, so erscheint ihm das Verbot als außer Kraft bestehend. Wird ein solcher fehlbarer Schüler vom Lehrer nun bestraft, so wird er bald die Liebe und Achtung zum Lehrer und dessen Wohlwollen verlieren, weil er sich der Größe seiner Schuld nicht recht bewußt ist und von rohen Menschen noch gegen denselben aufgestachelt wird. Die Behörde, von der die Disziplinarvorschriften ausgegeben sind, hat nicht nur für strikte Beobachtung derselben zu sorgen, sondern den Lehrer bei Ausübung seiner schweren Pflicht kräftig zu unterstützen. Besonders soll sie streng gegen pflichtvergeßene Eltern vorgehen, um denselben zu zeigen, daß sie sich dem gewichtigen „Du sollst“ des Gesetzes nicht widersetzen dürfen. Ohne Rücksicht sollten auch alle jene bestraft werden, welche die Jugend durch Wort, Schrift oder That verleiten und verführen. Dadurch würde manchem Übelstande abgeholfen werden.

Die Autorität des Lehrers würde dabei nur gewinnen und die Schüler würden dadurch an Gehorsam gewöhnt werden.

Die Gewöhnung hat auf das Leben einen sehr großen Einfluß, weshalb die frühzeitige gute Gewöhnung der Kinder so wichtig ist. Wie junge Bäumchen sich leichter ziehen lassen als alte, so müssen auch die Kinder frühe an Gehorsam gewöhnt werden. Jeder Tag Aufschub ist Verlust und erschwert die Erziehung. Denn wenn der Erzieher feiert, so ist die Natur doch rastlos thätig. Was der Vater oder Lehrer dem Kinde nicht giebt, das giebt ihm

die Natur, aber auf ihre Weise. Wird das Kind nicht gewöhnt, so wird es um so gewisser verwöhnt. Schon Plutarch sagt: „Die Tugend ist eine lange Gewohnheit.“ Wenn dieses von den Erwachsenen gilt, so muß es destomehr von den Kindern gelten. Die Gewöhnung zum Guten beginnt manchmal mit der Entwöhnung vom Fehlerhaften und Bösen. Schon beim kleinsten Schüler zeigt sich gar oft schon der Eigensinn, zu dem sich bald der Ungehorsam, die Raschhaftigkeit, die Lüge, die Verstellung und die Unschamhaftigkeit gesellen. Nur das stete Bekämpfen des Bösen und die völlige Abneigung gegen dasselbe lassen naturgemäß das entgegengesetzte Gute in den Vordergrund treten.

So wichtig es daher ist, daß der Lehrer strenge auf pünktliche Befolgung aller Disziplinarvorschriften dringt und allen Überschreitungen derselben sogleich entgegentritt, so wichtig ist es auch, daß er selbst nicht Anlaß bietet, die Vorschriften zu übergangen.

Zu häufige Schulausflüge mit Wirtshausbesuch sind schon oft Ursache nachteiliger Folgen geworden. Genügsamkeit, Sparsamkeit und Nüchternheit werden dadurch den Schülern nicht angewöhnt.

Wenn aber erst musikalische, deklamatorische und gymnastische Übungen oder Aufführungen der Kinder auf späte Abendstunden verlegt werden, während es den Kindern nicht gestattet ist, ohne in Begleitung oder im Auftrage ihrer Eltern nach dem Läuten der Betglocke das Haus zu verlassen, und wenn diese gegebenen Vorschriften ohne Bedürfnis selbst leichterdinge übergangen werden, so muß man sich nicht wundern, wenn sie auch von den Schülern bald nicht mehr beachtet werden. Die Ausgelassenheit und Schamhaftigkeit vieler Schüler hat bei derartigen Anlässen Wurzel gefaßt.

Will man die Schüler zum Guten gewöhnen, darf man ihnen niemals Anlaß zum Bösen geben. Der Lehrer hat deshalb sorgfältig darauf zu achten, daß er ja nicht selbst Veranlassung zur Mißachtung der gesetzlichen Verordnungen giebt.

Es wird durch die gesetzlichen Verordnungen vom Schüler nicht mehr als nötig verlangt; das Verlangte darf daher nicht zurückgenommen, das Verweigerte auch nie zurückgegeben werden. Wohl mag es hingehen, da und dort einen kleinen Fehler zu übersehen; allein diese Nachsicht soll nur ausnahmsweise stattfinden und sich nie auf Wesentliches ausdehnen. Auf der Beobachtung des letztern muß der Lehrer mit unbeugbarer Festigkeit bestehen. Diese Konsequenz wird auf den Charakter der Schüler übergehen; sie werden zuletzt von nichts anderem wissen als von Ordnung und Fügigkeit, und diesen wohlthätigen Geist mit in das Leben hinausnehmen.

„Die Konsequenz,“ schreibt Dr. E. Kellner in seinen Aphorismen, „imponiert als Ausfluß eines entschiedenen Charakters Jungen und Alten; sie

unterwirft selbst das Tier und macht es den menschlichen Zwecken dienstbar.“ Die Konsequenz verlangt aber vom Lehrer rege Thätigkeit und Allgegenwart des Auges und Ohres.

Die Gemeinde oder der Staat, welche dem Lehrer die Beaufsichtigung der Schüler übertragen, soll den Lehrer aber so besolden, daß es ihm möglich wird, auch außerhalb der Schule wahrhaft erzieherisch zu wirken. Lehrer, die mit verschiedenen Nebenbeschäftigungen ihre Lebensstellung verbessern müssen, können begreiflicherweise ihrer Pflicht in dieser Beziehung nie vollständig nachkommen, weil sie durch allerlei Rücksichten gebunden sind.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich nun, daß die Schüler den Lehrer fürchten sollen als ihren Vorgesetzten und Richter, aber in jener Furcht, mit welcher die Liebe verbunden ist. (Schluß folgt.)

---

## Ursachen der zunehmenden Ausgelassenheit der der Schule entlassenen Jugend und die Mittel dagegen.

(S. Sch., Lehrer in N.)

(Schluß.)

Eine weitere Ursache der zunehmenden Ausgelassenheit der Jugend ist  
3. mangelhafte Wachsamkeit und Leitung in dem Alter, wo sie der Schule entlassen werden.

Die Eltern sollen namentlich in diesen Jahren die Kinder überwachen. Sie sollen die ihnen drohenden Gefahren erforschen, die Kinder davor liebevoll warnen, mit Ernst darin zurechtweisen und mit Strenge davon zurückhalten. Nun gibt es aber so viele Eltern, welche sagen: „Die Kinder haben nun ihren Verstand, sie wissen, was sie zu thun haben.“ Mit diesem Trost suchen sie sich zu beruhigen, wenn sie die Kinder sich selbst überlassen. Bei den unvernünftigen Geschöpfen sehen die Alten nicht mehr nach den Jungen, sobald sie sich selber Nahrung suchen können, und die Jungen fragen nichts mehr nach den Alten, sondern sie gehen ihre eigenen Wege. Den Eltern aber läßt Gott die aus der Schule entlassenen Kinder noch zur Fürsorge und macht es den Kindern zur Pflicht, auch fernerhin den Befehlen der Eltern zu gehorchen, ihre Warnungen zu hören, ihre Zurechtweisungen anzunehmen. Dies gewiß darum, weil die Kinder noch immer der Belehrung, Aufsicht und Leitung von Seite der Eltern bedürfen. — Man will sich ferner bei mangelhafter Aufsicht über die Jugend mit dem Vorwand schützen: „Wir Eltern können nicht immer bei den Kindern sein und sie beaufsichtigen.“ Das ist zwar wahr; doch ist es ein Schutz für die Sittlichkeit der Jugend, wenn man weiß, daß die Eltern ihre Aufsicht führen über ihren Aufenthalt, ihren Umgang